

104

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 795/70

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Karl S. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], Argentinien,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Haas, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 25. März 1971 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 14. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist geldlos- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger legte gegen das am 2. April 1970 zugestellte Urteil des Landgerichts am 9. Oktober 1970 Berufung ein. Nach Eingang der Begründung innerhalb der gemäß § 519 Abs. 2 ZPO verlängerten Frist verwarf das Oberlandesgericht die Berufung durch den am 23. Dezember 1970 zugestellten Beschluß vom 14. Dezember 1970, weil die Frist des § 210 Abs. 2 ZPO verstüßt sei.

Am 30. Dezember 1970 beantragte der Kläger beim Berufungsgericht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verstüßung der Berufungsfrist und legte am 31. Dezember 1970 gegen den Beschluß vom 14. Dezember 1970 beim Bundesgerichtshof sofortige Beschwerde ein. Zu ihrer Begründung verweist er auf das Wiedereinsetzungsgesuch.

Die sofortige Beschwerde kann keinen Erfolg haben.
Wenn die Berufung ist nicht innerhalb der Frist von
§ 210 Abs. 2 BZG eingelegt worden.
Die Beschwerde nach § 209 Abs. 1 BZG, § 19 B
Abs. 2 ZPO kann auf ein Revisionsverfahren und
keine Ombuds nicht gestellt werden, über das das Ober-
landesgericht noch nicht entschieden hat. Erst auf das
nach § 236 Abs. 2 ZPO statuierte Rechtsmittel gegen die
Gemäß § 237, 238 Abs. 1 ZPO zu treffende Entscheidung
darf das Revisionsgericht Revisionsantragstellung pro-
zen (BGR LM Nr. 9 zu § 238 ZPO = NJW 1966, 107). Mit
Eintritt der Revisionsfrist einer Revisionsantragstellung gegen-
über der Entscheidung wird die Berufung verwerfend be-
sonnen Gegenstandes (BGR LM Nr. 9 zu § 215 B ZPO).

Flucht

Krit



407